

(Sekretär Dr. Schanz.)

(A) digen und erfahrenen, den hauptsächlichsten Berufskreisen des Landes entnommenen Männern niedergesetzt werden.

Die Königliche Staatsregierung hatte sich bereits vor der Beratung dieser beiden Anträge mit der wesentlichen Vereinfachung der Staatsverwaltung beschäftigt, und sie hat auch der Zweiten Kammer wiederholt Mitteilung darüber zugehen lassen, was sie in dieser Hinsicht getan habe. Wir haben eine Auskunft des Finanzministeriums vom 25. Februar 1910, der in Abschrift eine Auskunft des Justizministeriums vom 30. Dezember 1909 beigelegt ist, die in den Akten der Finanzdeputation A im Bericht über die Oberrechnungskammer vom Jahre 1910 enthalten sind. Dort führen die beiden Ministerien aus, was sie für ihren Geschäftsbereich bereits im Sinne der Vereinfachung der Verwaltung im allgemeinen getan haben.

Auf den Beschluß der Ständeversammlung aus dem Jahre 1910 hat nun die Königliche Staatsregierung durch das Schreiben des Finanzministeriums vom 20. Januar 1912 ausführlich geantwortet und hat in diesem Schreiben des Finanzministeriums ausführlich dargelegt, was sie alles an einzelnen Vereinfachungen in der Staatsverwaltung durchgeführt habe, die eine Vereinfachung und Verbesserung des gesamten Verwaltungsbetriebes mit sich gebracht haben. Dieses Schreiben ist damals den Mitgliedern der Ständeversammlung im Druck vervielfältigt zugegangen, und es ist dann später auch im Bericht der Finanzdeputation A vom 16. Dezember 1912 behandelt worden. Vorher schon hatte die Rechenschaftsdeputation in ihrem Bericht vom 14. März 1912 auf verschiedene Vereinfachungen hingewiesen und diese in ihrem Bericht mit gekennzeichnet.

Das ist bis jetzt so ungefähr die Vorgeschichte, die zu der Stellung unseres Antrages geführt hat. Wenn wir aber die Vorgeschichte unseres Antrages betrachten wollen, so können wir nicht außer acht lassen, was in unserm Nachbarstaat Preußen in der Sache geschehen ist. Denn gerade das Königreich Preußen ist jetzt im Begriff, eine wesentliche Veränderung seiner Verwaltungsführung durchzuführen, und es ist ja der Mann, der die Vorarbeiten dafür geleistet hat, an die leitende Stelle des Ministeriums des Innern berufen worden, so daß anzunehmen ist, daß seinen Gedanken und seinen Arbeiten ein ganz besonderes Gewicht beigelegt werden wird.

In Preußen ist die Vereinfachung der Verwaltung dadurch eingeleitet worden, daß man vor mehreren Jahren eine Immediatkommission eingesetzt hat, die sich mit Vorschlägen für die Vereinfachung der Verwaltung beschäftigen sollte. Diese Immediatkommission hat aber nicht zu dem befriedigenden Erfolge geführt, den man allgemein er-

wartet hatte. Sie hat ihre Arbeiten aufgegeben, es ist (C) ein königlicher Kommissar ernannt worden, der die Vorbereitungen zur Vereinfachung der Staatsverwaltung durcharbeiten soll. Dieser königliche Kommissar ist der damalige Unterstaatssekretär Drews, jetziger Minister des Innern, gewesen, und es ist ihm für die Justizverwaltung noch ein besonderer Kommissar beigegeben worden, der für diese Verwaltung Vorschläge machen soll.

Nun hat das königlich preussische Staatsministerium durch Vorlegung eines Gesetzentwurfs vom 22. September 1917 sich die Ermächtigung erbeten zu Maßnahmen für Vereinfachung der Verwaltung, und zwar während des Krieges. Das königlich preussische Staatsministerium hat dieses Dekret vorgelegt mit einer ausführlichen Begründung, aus der Ziffer für Ziffer nachgewiesen wird, wie die Staatsverwaltung in den jetzigen Kriegsnotwendigkeiten die Zweckmäßigkeit begründet findet, Maßnahmen besonders auf vier Punkte zu richten, und zwar auf Herabsetzung der Beschlußfähigkeitsziffer von Behörden und Körperschaften, auf Vereinfachung des formalen Verfahrens, auf Verminderung der Instanzen und auf Einschränkung der Staatsaufsicht. Dieser Entwurf, den die königlich preussische Staatsregierung dem preussischen Abgeordnetenhaus vorgelegt hat, hat in der Wissenschaft bereits eine Kritik gefunden, die ihm nicht sehr günstig ist, und zwar deshalb, weil der Entwurf dieses Gesetzes ein ziemlich weitgehendes (D) Blankettgesetz ist, das der Regierung eine unbeschränkte Vollmacht gibt, in alle Verhältnisse der Verwaltung hineinzusprechen. Der Herr Minister Dr. Drews, der in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 17. Oktober 1917 diese Vorlage der königlich preussischen Staatsregierung vertreten hat, hat auch ohne weiteres zugegeben, daß der Entwurf als Blankettgesetz wesentliche Mängel an sich hat. Er hat darauf hingewiesen, daß in der jetzigen Zeit durch die lange Dauer des Krieges sich ein derartiges Blankettgesetz notwendig gemacht hat, um die königliche Staatsregierung instand zu setzen, schnell und ohne erst den gesamten Apparat der Gesetzgebungsmaschine in Bewegung zu setzen, Reformen einzuführen. Herr Staatsminister Dr. Drews hat bei dieser Gelegenheit in der Sitzung vom 17. Oktober 1917 auch interessante Mitteilungen gemacht über die Arbeit, die er selbst als königlicher Kommissar für die Vorbereitung der Vereinfachung der Verwaltung geleistet hat. Er hat ausgeführt, daß diese Arbeit noch nicht in ihrem vollen Umfange veröffentlicht werden könne, weil sie noch nicht sämtliche Instanzen und Zweige der Staatsverwaltungen durchlaufen habe, daß er aber doch über einzelne Punkte Ausführungen machen könne. In den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten sind einzelne Teile der Dent-